

Elterninformation auf der Primarstufe

www.schule-uetendorf.ch

- Schulleitung
- Schullaufbahnentscheide
- Integrative Massnahmen
- Besondere Klassen
- Absenzen-Regelung
- Schulzahnarzt / Schularzt
- Hausaufgaben
- Umgang mit Medien, Datenschutz

1. Informationen zur Schulleitung und Sekretariat

Standort Schulleitung und Sekretariat: Riedern 1 Parterre, Riedernstrasse 17		
Name	Zuständigkeit	Schulleitung
Christine Maurer	Zyklus 1 (KG – 2. Klasse)	033 346 01 21 schulleitung@schule-uetendorf.ch
Gregor Rothacher	Zyklus 2 (3. – 6. Klasse)	033 346 01 21 schulleitung@schule-uetendorf.ch
Paul Berger	Zyklus 3 (7. – 9. Klasse)	033 346 01 31 schulleitung@schule-uetendorf.ch
Claudia Tschanz	Massnahmen Regelschule (Z1-Z3)	077 534 84 65 schulleitung@schule-uetendorf.ch
Claudine Linder Daniela Zenhäusern	Sekretariat Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 11.00 Uhr 13.30 - 16.15 Uhr	033 346 01 32 sekretariat@schule-uetendorf.ch

Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule und des Kindergartens.

Diese umfasst insbesondere:

- a) die Personalführung,
- b) die pädagogische Leitung,
- c) die Qualitätsentwicklung und Evaluation,
- d) die Organisation und Administration,
- e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Schulleitung ist zuständig für alle Laufbahnentscheide und die Behandlung von Dispensationsgesuchen.

Dienstweg für Eltern

Gesuche werden im Normalfall direkt an die Schulleitung eingereicht. Der Weg über die Klassenlehrperson ist auch möglich. Andere Elternanliegen gehen in jedem Fall zuerst an die entsprechende Lehrperson (evtl. Fachlehrperson). Wenn die Kontaktnahme keine übereinstimmende Absprache in der Handhabung des Anliegens gebracht hat, kann die Schulleitung zugezogen werden. Der Dienstweg führt weiter zum Schulinspektorat: Regionales Inspektorat Oberland, Schulinspektorin D. Sutter, Postfach, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Tel. 031 636 76 33.

2. Informationen zu Schullaufbahnentscheiden und integrativen Massnahmen

Was sind Schullaufbahnentscheide?

Schullaufbahnentscheide auf der Primarstufe sind: Übertritt ins nächste Schuljahr, vorzeitige Einschulung, Wiederholen oder Überspringen eines Schuljahres, Übertrittsentscheid in die Sekundarstufe 1, Zuweisung aus Kindergarten oder Regelklasse in eine besondere Klasse und umgekehrt, Zuweisung zu weiteren integrativen Massnahmen (siehe untenstehende Info).

Wer trifft die Schullaufbahnentscheide?

Schullaufbahnentscheide können während des ganzen Schuljahres getroffen werden, vor allem aber am Schuljahresende. Bei einigen Entscheiden ist ein Antrag der EB Voraussetzung (zweijährige Einschulung, Zuweisung zu einer besonderen Klasse im Regelschulangebot). Die Schulleitung trifft die Schullaufbahnentscheide.

Alle Schullaufbahnentscheide sind rechtsgültige Verfügungen. Der Entscheid kann beim Regionalen Schulinspektorat Oberland (RIO) in Thun innert 30 Tagen angefochten werden.

Integrative Massnahmen

Integrative Massnahmen umfassen unter anderem den Spezialunterricht für integrative Förderung (IF), Logopädie, Psychomotorik und Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

3. Informationen zur Absenzen-Regelung

Die im folgenden Text aufgeführten Ausführungen geben einen kurzen Überblick über die geltenden Regelungen. Die vollständige Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/432.213.12/versions/2528

Unvorhergesehene Abwesenheiten und Kurzabsenzen:

Sie gelten aus den folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- ärztlich verordneter Krankheits- oder Erholungsaufenthalt eines Elternteils
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote
- Wohnungswechsel der Familie
- Todesfall in der Familie
- private Arzt-, Zahnarzt- und Therapietermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.

Die Schulleitung kann in besonderen Fällen zusätzliche Entschuldigungsgründe anerkennen.

Eine entschuldigte Absenz wird schriftlich via Escola App (-> Absenzen) eingereicht.

Voraussehbare Kurzabsenzen sind rechtzeitig anzukündigen. Wir bitten die Eltern, die Klassenlehrperson **vor dem Unterricht** zu benachrichtigen, wenn das Kind krank ist und zu Hause bleibt.

Freie Halbtage (höchstens fünf pro Schuljahr)

Diese Selbstdispensationen gelten **vom Kindergarten bis zur 9. Klasse**. Die Regelung ist kantonal und wird in der Verantwortung der Eltern wahrgenommen. Die freien Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Auch Einzellektionen müssen jeweils als 1 Halbtage verrechnet werden.

Der Bezug ist wie folgt möglich:

- einzeln oder zusammenhängend
- ohne Angabe von Gründen. **Trotzdem machen wir die Eltern darauf aufmerksam, dass Absenzen vor besonderen Ereignissen (Schulfeiern, Theateraufführungen, Schulschluss usw.) gesetzlich zwar möglich sind, den Unterricht aber massiv stören können.** Nehmen Sie in solchen Fällen doch bitte Kontakt mit der Klassenlehrperson auf.

Generell bitten wir Sie, die Klassenlehrperson möglichst früh – spätestens 24 Stunden vorher – via Escola App (-> Jokertage) zu orientieren. Die Verantwortung für das Nacharbeiten des verpassten Unterrichtes liegt bei den SchülerInnen und Eltern.

Regeln zu Dispensationen an der Schule Uetendorf

Immer öfter stellen Eltern Dispensationsgesuche für zusätzliche Ferien während der Schulzeit. Die Handhabung von solchen Gesuchen ist in der kantonalen Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule geregelt. Sie finden diese unter dem folgenden Link:

https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/432.213.12/versions/2528

Im Artikel 4 sind mögliche Dispensionsgründe aufgezählt:

Dispensationen sind insbesondere möglich

- a im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,*
- b bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,*
- c im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,*
- d auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,*
- e für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,*
- f bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,*
- g bis höchstens sechs Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.*

Urlaube ohne rechtliche Grundlagen bewilligt die Schulleitung **maximal einmal pro Zyklus** eines Kindes (KG-2. Klasse / 3.-6. Klasse / 7.-9. Klasse) unter Einbezug von vier der fünf freien Halbtage.

Strafbare Schulversäumnisse

Stellen die Schulbehörden unentschuldigte Absenzen fest, sind sie verpflichtet – nach dem Anhören der Betroffenen – beim zuständigen Richteramt Strafanzeige zu erstatten.

4. Diverse Informationen

a) zur Schulzahnpflege

Für die jährliche Kontrolluntersuchung der Kinder vom Kindergarten (6-jährig) bis zum 9. Schuljahr gelten folgende Regelungen: Die Eltern melden ihre Kinder bei einem Zahnarzt ihrer Wahl an, um die im Volksschulgesetz vorgeschriebene jährliche Zahnuntersuchung durchzuführen. Diese (private) Anmeldung muss bis spätestens zu den Herbstferien erfolgen. Die Untersuchung selber muss bis Mitte Dezember des jeweiligen Schuljahres durchgeführt sein. Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen, sofern die Eltern beim Zahnarzt die von der Schule abgegebenen Formulare einreichen. Die Kosten für eine allenfalls folgende Zahnbehandlung müssen durch die Eltern beglichen werden. Die Eltern bekommen jeweils in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien via ihr Kind ein detailliertes Infoblatt und die nötigen Formulare. Sollten Sie diese Unterlagen nicht erhalten haben, so melden Sie sich bitte möglichst rasch bei der Klassenlehrperson Ihres Kindes.

b) zu den Schulärzten

Die Schulärzte müssen gemäss kantonalen Vorschriften alljährlich alle 6-jährigen Kindergartenkinder sowie die SchülerInnen der 4. und der 8. Klassen untersuchen.

Das Aufgebot und die entsprechenden vorgängig auszufüllenden Formulare erhalten Sie rechtzeitig von der Klassenlehrperson.

c) Notfälle in der Schule

Bei Unfällen in der Schule versuchen wir Sie telefonisch zu erreichen. Wenn das nicht klappt, gehen wir notfalls selber mit einem Kind zum Schularzt oder leiten andere angepasste Massnahmen ein. Bei kleineren Verletzungen behandeln wir die Kinder mit Wunddesinfektionsmittel und Pflaster. Arzneimittel zum Einnehmen geben wir in der Regel keine ab.

d) zu den Hausaufgaben

Hausaufgaben sind ein fester Bestandteil der Unterrichtsplanung. Deren Umfang kann sich von Kind zu Kind verschieden auswirken und nimmt mit den Schuljahren zu. Grundsätzlich wurden die Hausaufgabenzeiten mit dem Lehrplan 21 reduziert. Die Aufgaben sind im Unterricht so vorzubereiten, dass sie in der Regel von den SchülerInnen zu Hause allein gelöst werden können. Die Verantwortung der Eltern besteht darin, für geeigneten Zeitraum und Ort zu sorgen, damit die Aufgaben ruhig und konzentriert erledigt werden können.

e) Verwendung personenbezogener Daten wie Namen und Bilder auf der Schulhomepage

Als Schule wollen wir unsere Aktivitäten auf unserer Homepage und in den Uetendorfer Nachrichten präsentieren. Zur Illustration sollen auch Fotos aus dem Schulleben verwendet werden, auf denen Schülerinnen und Schüler erkennbar sind, aber nie mit ihren Namen verknüpft werden. Wir verzichten deshalb auf eine generelle Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten. Sollten Sie mit einer Veröffentlichung zu Ihrem Kind nicht einverstanden sein, so melden Sie das bitte umgehend der Schulleitung. Wir werden das beanstandete Material sofort von der Schulhomepage entfernen und keine Fotos Ihres Kindes in den Uetendorfer Nachrichten veröffentlichen.

Bei Bild- und Tonaufnahmen in der Schule gelten folgende Regeln:

- Aufnahmen der Eltern an Schulanlässen (Feste, Theater, Sportveranstaltungen, Besuchstage etc.) betreffen das Rechtsverhältnis zwischen dem aufgenommenen Kind (bzw. dessen Eltern) und der aufnehmenden Person.
- Soweit Eltern über den Anlass, welcher öffentlich oder für andere Eltern zugänglich ist, informiert sind und solange die Lehrpersonen keine gravierenden Rechtsverletzungen feststellen, besteht keine Pflicht, gegen Aufnahmen der Eltern einzugreifen.
- Es ist grundsätzlich Sache der Gefilmten oder Fotografierten (bzw. deren Eltern), ihre Rechte wahrzunehmen und sich gegen eine widerrechtliche Aufnahme zu wehren.
- Bei unangekündigten Einzelbesuchen in der Klasse sollten Aufnahmen unterbleiben, da Eltern hier im Gegensatz zu Schulanlässen nicht über die Aufnahmen informiert sind und ihre Rechte so nicht wahrnehmen können.
- **Bild- und Tonaufnahmen von Schulanlässen dienen dem privaten Gebrauch dürfen in keinem Fall von Eltern im Internet veröffentlicht werden (Facebook, YouTube etc.)!**

Für weitere Informationen verweisen wir Sie auf unsere Homepage www.schule-uetendorf.ch

August 2026, die Schulleitung